

Sitzungsvorlage DS 2019/064

Stadtplanungsamt
Claudia Rothenhäusler
(Stand: 29.01.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 19.03.2019

Gemeinderat

öffentlich am 25.03.2019

**Widmung von Straßen gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)
- Blümethalde, Flst. 77/1, Gemarkung Schmalegg**

Beschlussvorschlag:

1. Die Straße Blümethalde, Teilflurstück 77/1, Gemarkung Schmalegg, wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG gewidmet (sh. Lageplan vom 29.01.2019 Anlage 2).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Eine Straße erhält durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Sache. Die Widmung eröffnet den sogenannten Gemeingebrauch.

Voraussetzung für die Widmung nach § 5 StrG für Baden-Württemberg ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben. Ferner muss die Straße auch als solche vorhanden sein.

In der Widmung ist die Gruppe, zu der die Straße gehört, zu bestimmen (Einstufung). Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei der Widmung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt). Gegen die Widmung kann damit Widerspruch eingelegt werden.

2. Begründung

Auf der zu widmenden Fläche

Name: Blümethalde

Flst. 77/1 teilweise, Gemarkung Schmalegg

findet seit Jahren öffentlicher Verkehr statt. Die Fläche wird als Zufahrtsstraße zu den Gebäuden Burgmühle 1 bis 5 und Schwarzensteg 1 und 3 genutzt. Die Verkehrsübergabe ist somit bereits erfolgt.

Die Stadt Ravensburg ist im Eigentum der Flächen und Träger der Straßenbaulast d. h. alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben obliegen der Stadt.

Die Voraussetzungen für eine Widmung sind gegeben. Die Straße wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG gewidmet.

Anlagen:

Anlage 1: Widmungsverfügung

Anlage 2: Lageplan vom 29.01.2019